

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 18. April 2012 sowie die **1. Änderungssatzung vom 30. Januar 2013** und die **2. Änderungssatzung vom 26. November 2014** in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) am 18.04.2012 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

am 30. Januar 2013 die 1. Änderung und am 26. November 2014 die **2. Änderung** der Ordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Geographie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 18. April 2012 in der Fassung vom 26. November 2014

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 21/2012) am 29.05.2012
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 25/2013) am 28.03.2013
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 15/2015) am 14.04.2015

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/21_2012.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/25_2013.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/15_2015.pdf

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend **Allgemeine Bestimmungen** genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „*Geographie*“ mit dem Abschluss „*Bachelor of Science (B.Sc.)*“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Geographie erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse im Fach Geographie. Die Kompetenz der Geographie und ihrer beiden Richtungen, die Humangeographie und die Physische Geographie, liegt insbesondere in der Analyse raumwirksamer Strukturen und Prozesse sowie deren Dynamik im Bereich der Mensch-Umwelt-Schnittstelle. Die Studierenden erwerben fachwissenschaftliche und methodische Fähigkeiten und Kenntnisse, um Raumstrukturen, räumliche Prozesse und Handeln von Menschen im Raum auf lokaler, regionaler und globaler Maßstabsebene beschreiben, analysieren, erklären, bewerten und prognostizieren zu können.

(2) In dem dreisemestrigen Basisstudium werden vor allem Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen in folgenden Bereichen erworben:

- a) Überblick über das Fach Geographie und dessen Teilbereiche einschließlich der wichtigsten Forschungsansätze, Theorien und Methoden sowie Grundfertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens,
- b) fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini in den gewählten Teilbereichen der Humangeographie und der Physischen Geographie,
- c) Methoden und Techniken der Kartographie, der Informationsverarbeitung, der Visualisierung räumlicher Daten, der Geographischen Informationssysteme und Fernerkundung,
- d) grundlegende Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung und Statistik,
- e) fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini vor allem in der deutschen, aber auch der europäischen Raumordnung und Raumplanung.

(3) In dem dreisemestrigen Vertiefungsstudium stehen der Erwerb und die Stärkung von berufsfeldbezogener Problemlösungskompetenz im Vordergrund. In kombinierten fachwissenschaftlich-methodischen Modulen mit Projektcharakter werden integrierte Arbeitsabläufe in idealtypischer Abfolge geschult (Problembeschreibung, Konzeption des Untersuchungsrahmens, Auswahl adäquater Arbeitstechniken und -methoden, Datenerhebung, Datenanalyse, Interpretation, Problemlösung, Präsentation). Dies geschieht

- a) in dem Geländemodul, in dem die eigenständige Geländeansprache geographischer Phänomene und der Einsatz spezifischer Geländemethoden im Vordergrund steht,
- b) in den Projektmodulen, in denen ein fachwissenschaftliches Spezialthema behandelt wird und dabei eine anwendungs-/projekt- und lösungsorientierte sowie themengeleitete Koppelung von Fachwissenschaft, Geländearbeit und In-House-Methoden stattfindet,
- c) in dem Modul „Angewandte Raumplanung und Standortanalyse“, welches - je nach gewählter Vertiefungsrichtung – vertiefte, praxisorientierte Kenntnisse in den Bereichen Stadt- und Regionalplanung und ökonomische Standortanalyse bzw. Landschaftsplanung und ökologische Standortanalyse vermittelt.

(4) In allen Modulen erfolgt der Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen, sog. Soft-Skills. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens und der Selbstmotivation. Interdisziplinäres Denken wird durch die Einbindung von externen Wahlfachmodulen in das Curriculum gestärkt, Team- und Sozialkompetenz werden durch Kleingruppenarbeit besonders gefördert.

(5) Der Bachelorstudiengang Geographie ist sowohl ein berufsqualifizierender als auch ein zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigender Abschluss. Den Absolventinnen und Absolventen steht entweder das Eintreten in verschiedene Berufsfelder oder die Aufnahme eines Master of Arts-/Master of Science-Studiengangs offen.

(6) Die in den geographischen Fach- und Methodenmodulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden ergänzt und vertieft durch externe Wahlfachmodule, Profilmodule sowie durch ein externes, die Berufsorientierung zusätzlich stärkendes, Berufspraktikum und lassen sich insbesondere in folgenden Berufsfeldern einsetzen:

- a) Räumliche Planung im weitesten Sinne,
- b) Umwelt, Natur, Landschaft,
- c) Entwicklungszusammenarbeit,
- d) Information und Dokumentation,
- e) Raumbezogene Informationstechnologie.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geographie den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Geographie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Das Studium setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus (Stufe B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache“). Es wird grundsätzlich angenommen, dass mit der Hochschulzugangsberechtigung englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 dieses Referenzrahmens erworben sind.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Geographie“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule Pflichtbereich, Basismodule Wahlpflichtbereich Grundkompetenzen, Basismodule Wahlpflichtbereich Basiswissen, Vertiefungsmodule in der Fachrichtung Humangeographie oder Physischer Geographie, Nebenfach und Profilmodule, Praxismodul und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basismodule Pflichtbereich		36	
Einführung in das Studium der Geographie	PF	6	
Methodenkompetenz: Kartographie	PF	6	
Methodenkompetenz: Geoinformatik	PF	12	
Methodenkompetenz: Empirische Sozialforschung und Statistik	PF	6	
Raumordnung und Raumplanung	PF	6	
Basismodule Wahlpflichtbereich Grundkompetenzen		30	
Grundkompetenz: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	WP	6	5 Module aus 10, keine Themengleichheit zu WP-Bereich Basiswissen
Grundkompetenz: Bevölkerungsgeographie	WP	6	
Grundkompetenz: Stadtgeographie	WP	6	
Grundkompetenz: Geographien peripherer Räume	WP	6	
Grundkompetenz: Klimageographie	WP	6	
Grundkompetenz: Hydrogeographie	WP	6	
Grundkompetenz: Geomorphologie	WP	6	
Grundkompetenz: Bodengeographie	WP	6	
Grundkompetenz: Biogeographie	WP	6	
Grundkompetenz: Mensch und Umwelt	WP	6	
Basismodule Wahlpflichtbereich Basiswissen		12	
Basiswissen: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	WP	3	4 Module aus 9, keine Themengleichheit zu WP-Bereich Grundkompetenzen
Basiswissen: Bevölkerungsgeographie	WP	3	
Basiswissen: Stadtgeographie	WP	3	
Basiswissen: Geographien peripherer Räume	WP	3	
Basiswissen: Klimageographie	WP	3	
Basiswissen: Hydrogeographie	WP	3	
Basiswissen: Geomorphologie	WP	3	
Basiswissen: Bodengeographie	WP	3	
Basiswissen: Biogeographie	WP	3	
Vertiefungsmodule Schwerpunkt Humangeographie oder Physische Geographie		36	Zu belegen sind jeweils ein Modul zu: 1) Regional-/ Stadtplanung

Regional-/ Stadtplanung und Standortanalyse (humangeogr.)	WP	6	und Standortanalyse / Umweltplanung und Standortanalyse 2) Geländepraktikum 3) Projektseminar I 4)Projektseminar II 5), wiss. Projektarbeit Mindestens 3 Module müssen aus der Fachrichtung (Humangeographie oder Physische Geographie) gewählt werden, aus der auch das Abschlussmodul gewählt wird.
Geländepraktikum (humangeogr.)	WP	9	
Projektseminar I (humangeogr.)	WP	6	
Projektseminar II (humangeogr.)	WP	6	
Wissenschaftliche Projektarbeit (humangeogr.)	WP	9	
Umweltplanung und Standortanalyse (phys. geogr.)	WP	6	
Geländepraktikum (phys. geogr.)	WP	9	
Projektseminar I (phys. geogr.)	WP	6	
Projektseminar II (phys. geogr.)	WP	6	
Wissenschaftliche Projektarbeit (phys. geogr.)	WP	9	
Vertiefungsmodule Nebenfach und Profilmodule		42	
Importmodule Nebenfach (vgl. Anlage 3)	WP	24-42	Umfang je nach Profilmodulen
Importmodule Profil (vgl. Anlage 3)	WP	0-18	Umfang je nach Nebenfach
Praxismodul		12	
Abschlussmodul		12	
Abschlussmodul Humangeographie	WP	12	
Abschlussmodul Physische Geographie	WP	12	
Summe		180	

(3) Der Pflichtbereich des Basisstudiums umfasst insgesamt fünf Module im Umfang von 36 LP. Die Module dieses Bereichs sollen dem Erwerb grundlegender fachwissenschaftlicher Methoden dienen. Im Einzelnen werden Grundzüge des wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Geographie, Methoden der Geoinformatik, Kartographie, Statistik und empirischen Sozialforschung sowie Grundlagen der Raumordnung und Raumplanung vermittelt.

(4) Die Basismodule im Wahlpflichtbereich dienen der Erlangung von fachwissenschaftlichen Kompetenzen aus allen Teilbereichen der Geographie. Insgesamt sind 42 LP in fünf Modulen „Grundkompetenzen“ und vier Modulen „Basiswissen“ zu belegen. Die einzelnen Fachdisziplinen sind frei aus dem angebotenen Fächerkanon zu wählen, es darf jedoch keine gleiche Fachdisziplin in beiden Bereichen gewählt werden. Darüber hinaus darf nur ein Modul aus den Teilbereichen Geomorphologie und Bodengeographie gewählt werden, entweder im Studienbereich Grundkompetenz oder im Studienbereich Basiswissen. Welche Teildisziplinen in welchen Semestern angeboten werden, wird auf einer Liste auf der Homepage bekannt gegeben.

(5) Der Bereich der Vertiefungsmodule in den Fachrichtungen Humangeographie bzw. Physische Geographie (Schwerpunkte) beinhaltet insgesamt fünf Module im Umfang von 36 LP. Neben der Veranstaltung zur Regional-/ Stadtplanung und Standortanalyse bzw. Umweltplanung und Standortanalyse, sind ein Geländepraktikum, zwei Projektseminare sowie eine wissenschaftliche Projektarbeit, die zur Vorbereitung einer Bachelorarbeit genutzt werden kann, vorgesehen. Mindestens drei Module müssen aus der gleichen Fachrichtung gewählt werden, in der auch die Abschlussarbeit belegt wird. In allen Modulen soll die Stärkung von berufsfeldbezogener Problemlösungskompetenz im Vordergrund stehen. In den kombinierten fachwissenschaftlich-methodischen Modulen mit Projektcharakter werden integrierte Arbeitsabläufe in idealtypischer Abfolge geschult. Die gewählte Vertiefungsrichtung wird als Studienschwerpunkt im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

(6) Die externen Nebenfach- und Profilmodule im Umfang von 42 LP dienen der individuellen Spezialisierung durch den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen aus anderen natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-/Masterstudiengängen, die eine sinnvolle Ergänzung zu der gewählten humangeographischen oder physisch-geographischen Vertiefungsrichtung ergeben. Sie bieten den Studierenden die Möglichkeit, fachübergreifende und interdisziplinäre Elemente in ihr Studium einzubauen. Das Nebenfach muss mit mindestens 24 LP belegt werden, Profilmodule mit max. 18 LP. Die Profilmodule dienen zum Erwerb von weiteren Schlüsselqualifikationen (Sprachen-, Medienkompetenz, etc.), können aber auch aus dem Bereich des Nebenfachs kommen. Der variable Umfang des Nebenfachs hängt also mit den gewählten Profilmodulen und dem konkreten Angebot der externen Fachbereiche zusammen. Die Importangebote sind in Anlage 3 (Importmodulliste) aufgeführt. Nebenfächer weiterer Fachgebiete können in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Nebenfächer können auch zum vertieften Studium einer Fremdsprache oder für ein Studium im Ausland verwandt werden. Die Prüfungsanforderungen in den Nebenfachmodulen richten sich nach den Anforderungen der jeweiligen Anbieter.

(7) Das Praxismodul beinhaltet ein Berufspraktikum, in dem das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld angewendet werden soll. Damit wird der Erwerb spezieller berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen angestrebt (Praktikumsrichtlinie: Anlage 5).

(8) Das Abschlussmodul in einem der zwei angebotenen Schwerpunkte des Studiengangs ist die Bachelorarbeit. Fragestellungen und Themen, die in den Modulen Geländearbeit oder den Projektseminaren bearbeitet wurden, können zur Bachelorarbeit ausgebaut werden. Nähere Regelungen zum Abschlussmodul werden in § 23 dieser Prüfungsordnung getroffen.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb19/studium/studiengaenge/bsc-geographie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Geographie“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten oder fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan

(Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Geographie“ entspricht der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Geographie“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch die Module aus dem Vertiefungsbereich ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von

Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Geographie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Leheinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

2 ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

3 ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftliche Ausarbeitungen
- Protokollen
- Berichten
- Bachelorarbeiten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Projektarbeiten
- Referate
- Präsentationen

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Schriftliche Ausarbeitungen sollen ein bis zwei Wochen Bearbeitungszeit umfassen (1-3 LP). Protokolle, Referate und Präsentationen sollen 30-60

Stunden Workload (1-2 LP) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Humangeographie oder der Physischen Geographie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die in § 2 Abs. 1 genannten Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat. In der Regel werden im Rahmen der fachrichtlichen Vertiefungsmodule bearbeitete Fragestellungen und Themen zur Bachelorarbeit ausgebaut. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 93 LP im Bachelorstudiengang innerhalb der Geographie (also ohne Berücksichtigung des Nebenfachs und der Profilmodule) nachgewiesen werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Thema für die Bachelorarbeit bereit gestellt und ein Betreuer oder eine Betreuerin gefunden wird.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 12 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit

dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters ist es zur Wahrung des Prüfungsanspruchs notwendig, mindestens 54 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine

Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen. Auf Antrag des oder der Teilzeitstudierenden an den Prüfungsausschuss und unter Nachweis des Bewilligungszeitraums werden Fristen gemäß § 25 um die Zeiten eines bewilligten Teilzeitstudiums verlängert. Der Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Einführung Studium Geographie“ und das Praxismodul werden abweichend von **§ 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in **§ 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen** errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten

gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teileistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalno- te	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	gut
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	

10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	befriedigend
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

- FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) Eine zweite Wiederholung ist in den Modulen des Bereichs aller Basismodule möglich.

(4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls im Vertiefungsstudium ist zulässig.

(5) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

Siehe § 21

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 4
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 überschritten wurde
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss B.Sc. vom 28.10.2009 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 28.10.2009 bis spätestens zum Sommersemester 2015 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 24.05.2012

gez.

Prof. Dr. Markus Hassler
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Die Änderungssatzung gilt ab Sommersemester 2013 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Geographie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ nach der Prüfungsordnung vom 18. April 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 21/2012) an der Philipps-Universität Marburg studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2013 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 18. April 2012 abzuwickeln.

Marburg, den 27.03.2013

gez.

Prof. Dr. Christian Opp
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Die Änderung gilt ab dem Sommersemester 2015 für alle Studierenden, die in dem Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 18. April 2012 in der Fassung der ersten Änderung vom 30. Januar 2013 studieren. Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2015 begonnen worden sind, sind nach der Ordnung vom 18. April 2012 in der Fassung der ersten Änderung vom 30. Januar 2013 abzuwickeln.

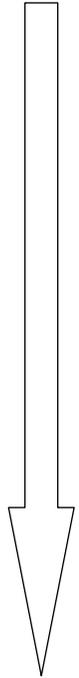
Marburg, den 08.04.2015

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1 Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester	Einf. in das Studium der Geographie 6 LP	Grundkompetenz I 6 LP	Grundkompetenz II 6 LP	Basiswissen I 3 LP Basiswissen II 3 LP	Methodenkompetenz Kartographie 6 LP	30 LP
2. Semester	Basiswissen III 3 LP Basiswissen IV 3 LP	Grundkompetenz III 6 LP	Grundkompetenz IV 6 LP	Methodenkompetenz Geoinformatik 12 LP	Profilmodul 6 LP	30 LP
3. Semester	Grundkompetenz V 6 LP	Methodenkompetenz Emp. Sozialforschung und Statistik 6 LP	Raumordnung / R.-planung 6 LP	Nebenfach 6 LP	Profilmodul 6 LP	30 LP
4. Semester	Projektseminar I (hum. / phys.) 6 LP	Geländearbeit (hum. / phys.) 9 LP	Nebenfach 6 LP	Profilmodul 6 LP	Profilmodul 6 LP	27 LP
5. Semester	Projektseminar II (hum. / phys.) 6 LP	Wissenschaftl. Projektarbeit (hum. / phys.) 9 LP	Praxismodul 12 LP	Nebenfach 6 LP	Profilmodul 6 LP	33 LP
6. Semester	R.-/ S.- bzw. U.-planung & Standortanalyse (hum. / phys.) 6 LP	Abschlussmodul (hum. / phys.) 12 LP	Nebenfach 6 LP	Nebenfach 6 LP	Profilmodul 6 LP	30 LP



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2 Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziel	Voraussetzung für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
Einführung in das Studium der Geographie <i>Introduction to Geography Studies</i>	6	Pflicht	Basis	Das Modul vermittelt die Wissenschaftsgeschichte des Faches und dessen Teilgebiete (Bevölkerungsgeographie, Geographie des Ländlichen Raumes, Stadtgeographie, Geographie der Dienstleistungen und der Kommunikation, Wirtschaftsgeographie, Biogeographie, Bodengeographie, Geomorphologie, Hydrogeographie, Klimageographie). Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Fach Geographie und dessen Teilgebiete. Sie erwerben Kenntnisse der wichtigsten Forschungsansätze, Methoden und Arbeitstechniken und erlernen grundlegende Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Projektarbeit Das Modul ist unbenotet i. S. von § 28 Allgemeine Bestimmungen.
Methodenkompetenz: Kartographie <i>Cartography</i>	6	Pflicht	Basis	Das Modul vermittelt Inhalte, Zweck und Aussagekraft sowohl topographischer als auch thematischer Karten. Die Studierenden lernen die Aussagekraft von Karten einzuschätzen und die computergestützte Erstellung von Karten unter Anwendung der geeigneten Methoden in Abhängigkeit von den Daten und dem Medium der Veröffentlichung sowie die Verwendung von Fachtermini. Es wird die Fähigkeit zur Kommunikation von Sachinformationen mit graphischen Ausdrucksmitteln, die nicht allein auf Karten, sondern auf Textgrafiken, Diagramme u.a. anwendbar sind, vermittelt. Weitere Kompetenzen, wie der Erwerb einer differenzierten optischen Wahrnehmungsfähigkeit, kognitive Kompetenz in Form der Fähigkeit zur Kartenkritik, selbstständige Wissensaneignung durch eigenständige Einarbeitung in die Software mittels Hilfetexten und Übungen, Kreativität hinsichtlich der Kartengestaltung und Reflexion der eigenen Arbeitsschritte bei der Kartenerstellung sind Ziele des Moduls.	Keine	<u>Studienleistung:</u> erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min) oder Projektarbeit oder schriftliche Ausarbeitung
Methodenkompetenz: Geoinformatik <i>Geoinformatics</i>	12	Pflicht	Basis	Das Modul vermittelt die Grundlagen der Geoinformatik mit dem Schwerpunkt in der Anwendung von geographischen Informationssystemen. Es werden technische und methodische Fertigkeiten sowie Projektplanungs- und Problemlösungsstrategien im Kontext	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Methodenkompetenz: Kartographie“	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben und einem Übungsprojekt

				räumlich orientierter, geographischer Fragestellungen erworben. Methodische Kompetenz im Bereich Geoinformatik sowie soziale und personale Kompetenz durch Lernen in selbstorganisierten Projektgruppen stehen im Vordergrund dieses Moduls.		<u>Modulprüfung:</u> Projektarbeit
Methodenkompetenz: Empirische Sozialforschung und Statistik <i>Empirical Social Science and Statistics</i>	6	Pflicht	Basis	Im Vordergrund steht die Vermittlung von Techniken, Methoden und Problemen quantitativer und qualitativer empirischer Sozialforschung, die Vermittlung eines idealtypischen Ablaufs eines empirischen Forschungsprozesses und die Grundregeln der Datenerhebung mittels mündlicher und schriftlicher Befragung. Bei den quantitativen Methoden stehen Stichprobenverfahren, Lagevergleiche, Korrelationen und Regressionen im Zentrum. Die Studierenden erwerben fachspezifische und fächerübergreifende, universell einsetzbare methodische Grundkenntnisse, die für die Geographie unverzichtbar sind.	Keine	<u>Studienleistung:</u> erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben <u>Modulteilprüfungen:</u> Zwei Klausuren (je 90 min und 3 LP)
Raumordnung und Raumplanung <i>Spatial Planning</i>	6	Pflicht	Basis	Das Modul vermittelt Basiswissen zu Organisationsformen, Methoden und Wirkungsweise der Raumordnung und Raumplanung unter besonderer Berücksichtigung des föderalistischen Systems Deutschlands. Neben den Instrumenten und gesetzlichen Grundlagen der Landesentwicklungsplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung werden u.a. auch Konzepte zur siedlungsstrukturellen Entwicklung, Mittel zur Durchsetzung raumordnerischer Ziele, die europäische Raumordnungspolitik sowie Förderstrategien der EU vorgestellt. Der Erwerb fachlicher und methodischer Kenntnisse sowie das Verständnis für die Wirkungsweise, die Ziele und Grenzen deutscher Raumordnung im politischen Kontext sind kompetenzorientierte Zielsetzungen des Moduls.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentation (Referat mit Verschriftlichung) (eventuell in Gruppenarbeit) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie <i>Basic Competence: Economic Geography and Geography of Services</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Im Mittelpunkt des Moduls Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie steht die räumliche Organisation wirtschaftlicher Aktivitäten auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (global, national, regional, lokal). Dabei werden die Wechselwirkungen des ökonomischen Handelns von Akteuren, wie Individuen, Unternehmen und staatlichen Organisationen und der räumlich-institutionellen Umwelt (z.B. Städte, Regionen, Nationen) behandelt. Die Zielsetzung	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit) <u>Modulprüfung:</u>

				des Modules besteht darin, räumliche Strukturen und Prozesse der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft und deren Wandel zu analysieren, zu erklären und zu bewerten. Die Studierenden erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.		Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Bevölkerungsgeographie <i>Basic Competence:</i> <i>Population Geography</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Bevölkerungsgeographie beschäftigt sich mit der Raumwirksamkeit demographischer Strukturen und Prozesse. Es werden die räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung der Bevölkerung in ihrer Struktur und Dynamik auf verschiedenen Maßstabsebenen (global, national, regional, lokal) analysiert, erklärt und bewertet. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Die Studierenden erwerben fachspezifische und fachübergreifende Methoden- und Anwendungskompetenz zur Analyse und Bewertung raumrelevanter Fragestellungen des demographischen Wandels und der räumlichen Mobilität. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit) <u>Modulprüfung</u> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Stadtgeographie <i>Basic Competence:</i> <i>Urban Geography</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Stadtgeographie beschäftigt sich mit der raumbezogenen Erforschung von städtischen Strukturen, Funktionen, Prozessen und Problemen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen. Es werden u.a. die Geschichte der Stadt, internationale Städtesysteme und Wettbewerbsfähigkeit, Stadtentwicklung in unterschiedlichen kulturräumlichen und politischen Systemen, Theorien und Modelle zur Stadtentwicklung; der Funktionswandel von Innenstädten und Konsequenzen der (sozial)räumlichen Fragmentierung behandelt. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den Forschungsstand der verschiedenen Subdisziplinen der Stadtgeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.	Keine	<u>Teilnahme an drei Praktikumstagen</u> <u>Studienleistung:</u> Präsentation (Referat plus Verschriftlichung) und 2 Geländeprotokolle <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Geographien peripherer Räume <i>Basic Competence:</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Gegensätze zwischen Stadt und Land, Arm und Reich, Inklusion und Exklusion in Prozessen der Globalisierung stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Damit werden Fragen der Geographie des ländlichen Raumes mit Themen der	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

<i>Geography of Peripheral Regions</i>				Entwicklungs- und Globalisierungsforschung verbunden. Dazu gehören Themen wie die globale Umstrukturierung von Agro-Food-Netzwerken und anderen Industrien, Entwicklung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, globale Veränderungen der Landwirtschaft als Auslöser gesellschaftlichen Wandels, fragmentierende Entwicklung, Entwicklungstheorien und Entwicklungszusammenarbeit. Die Zielsetzung des Modules besteht darin, aus einer relationalen Perspektive räumliche Strukturen und Prozesse der Globalisierung zu analysieren und zu verstehen. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.		(eventuell in Gruppenarbeit) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Klimageographie <i>Basic Competence: Climatology</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Klimageographie mit der Raumwirksamkeit von Wetter, Witterung und Klima sowie der Interaktion mit abiotischen, biotischen und anthropogenen Komponenten. Sie analysiert, erklärt und prognostiziert die räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung des Klimas unter Berücksichtigung verschiedener Skalen (Mikro-, Meso-, Makroskala) und deren Übergängen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Klimageographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben (eventuell in Gruppenarbeit) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min) <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Bericht
Grundkompetenz: Hydrogeographie <i>Basic Competence: Hydrology</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Hydrogeographie mit den Grundlagen der Hydrologie unter besonderer Berücksichtigung von Fließgewässereinzugsgebieten. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Hydrogeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen bei der Durchführung fachspezifischer Kenntnisstandrecherchen sowie in der Präsentation von Grundlagen und aktuellen bzw. neuen Erkenntnissen sowie des fachlichen Disputs.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Projektarbeit (eventuell in Gruppenarbeit) <u>Modulprüfung:</u> Präsentation <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Klausur

						(90 min)
Grundkompetenz: Geomorphologie <i>Basic Competence:</i> <i>Geomorphology</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Geomorphologie mit den Formen der Erdoberfläche, ihrer Entstehung und den damit verbundenen Formungsvorgängen Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Geomorphologie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit) <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Protokoll <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Bodengeographie <i>Basic Competence: Soil Geography</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Bodenographie mit den Grundlagen der Bodenkunde unter besonderer Berücksichtigung der geographischen Verbreitung und landschaftsökologischen Standortabhängigkeit von Bodeneigenschaften und Böden. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Bodenographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit) <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Protokoll <u>Modulprüfung:</u> Präsentation <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Biogeographie <i>Basic Competence:</i> <i>Biogeography</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Biogeographie als vernetzte Umweltforschung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Biodiversitätsmustern terrestrischer Ökosysteme in ihrer Bedingtheit durch Klima, Plattentektonik, Klimageschichte und menschlicher Eingriffe. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Biogeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Es wird der Umgang mit aktueller, auch englischsprachiger, Fachliteratur zur Vertiefung von allgemeinen Prinzipien anhand von Spezialbeispielen behandelt. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit) <u>Modulprüfung:</u> Klausur <i>oder</i> Kolloquium <i>oder</i> Bericht
Grundkompetenz:	6	Wahlpflicht	Basis	Im Fokus stehen ausgewählte Aspekte des Mensch-Umwelt-	keine	<u>Studienleistung:</u>

Mensch und Umwelt <i>Basic Competence: Human Being and Environment</i>				Verhältnisses: 1) die historische Dimension der Interdependenz Mensch-Umwelt; 2) die aktuelle Diskussion einer nachhaltigen Ressourcennutzung sowie 3) die Betrachtung von Zukunftsszenarien z.B. vor dem Hintergrund des global warming oder der explosionsartigen Bevölkerungszunahme. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und aktuelle Diskussionen und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Verschiedene Methoden zur Erkenntnis komplexer Zusammenhänge auf ein zu analysierendes Beispiel kommen zur Anwendung und Beurteilung. Die Studierenden erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.		Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Gruppenarbeit (Erarbeitung und Präsentation) <u>Modulprüfung:</u> Klausur <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Bericht
Basiswissen: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographi e <i>Basic Knowledge: Economic Geography and Geography of Services</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Im Mittelpunkt des Moduls Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie steht die räumliche Organisation wirtschaftlicher Aktivitäten auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (global, national, regional, lokal). Dabei werden die Wechselwirkungen des ökonomischen Handelns von Akteuren, wie Individuen, Unternehmen und staatlichen Organisationen und der räumlich-institutionellen Umwelt (z.B. Städte, Regionen, Nationen) behandelt. Die Zielsetzung des Modules besteht darin, räumliche Strukturen und Prozesse der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft und deren Wandel zu analysieren, zu erklären und zu bewerten.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Basiswissen: Bevölkerungsgeographie <i>Basic Knowledge: Population Geography</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Die Bevölkerungsgeographie beschäftigt sich mit der Raumwirksamkeit demographischer Strukturen und Prozesse. Es werden die räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung der Bevölkerung in ihrer Struktur und Dynamik auf verschiedenen Maßstabsebenen (global, national, regional, lokal) analysiert, erklärt und bewertet. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Die Studierenden erwerben fachspezifische und fachübergreifende Methoden- und Anwendungskompetenz zur Analyse und Bewertung raumrelevanter Fragestellungen des demographischen Wandels und der räumlichen Mobilität.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)

Basiswissen: Stadtgeographie <i>Basic Knowledge: Urban Geography</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Die Stadtgeographie beschäftigt sich mit der raumbezogenen Erforschung von städtischen Strukturen, Funktionen, Prozessen und Problemen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen. Es werden u.a. die Geschichte der Stadt, internationale Städtesysteme und Wettbewerbsfähigkeit, Stadtentwicklung in unterschiedlichen kulturräumlichen und politischen Systemen, Theorien und Modelle zur Stadtentwicklung; der Funktionswandel von Innenstädten und Konsequenzen der (sozial)räumlichen Fragmentierung behandelt. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den Forschungsstand der verschiedenen Subdisziplinen der Stadtgeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen	Keine	<u>Teilnahme an drei Praktikumstagen</u> <u>Studienleistung:</u> 2 Geländeprotokolle <u>Modulprüfung:</u> Klausur (45 min)
Basiswissen: Geographien peripherer Räume <i>Basic Knowledge: Geography of Peripheral Regions</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Gegensätze zwischen Stadt und Land, Arm und Reich, Inklusion und Exklusion in Prozessen der Globalisierung stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Damit werden Fragen der Geographie des ländlichen Raumes mit Themen der Entwicklungs- und Globalisierungsforschung verbunden. Dazu gehören Themen wie die globale Umstrukturierung von Agro-Food-Netzwerken und anderen Industrien, Entwicklung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, globale Veränderungen der Landwirtschaft als Auslöser gesellschaftlichen Wandels, fragmentierende Entwicklung, Entwicklungstheorien und Entwicklungszusammenarbeit. Die Zielsetzung des Modules besteht darin, aus einer relationalen Perspektive räumliche Strukturen und Prozesse der Globalisierung zu analysieren und zu verstehen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Basiswissen: Klimageographie <i>Basic Knowledge: Climatology</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Klimageographie mit der Raumwirksamkeit von Wetter, Witterung und Klima sowie der Interaktion mit abiotischen, biotischen und anthropogenen Komponenten. Sie analysiert, erklärt und prognostiziert die räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung des Klimas unter Berücksichtigung verschiedener Skalen (Mikro-, Meso-, Makroskala) und deren Übergängen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Klimageographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)

				wichtige Fachtermini kennen.		
Basiswissen: Hydrogeographie <i>Basic Knowledge: Hydrology</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Hydrogeographie mit den Grundlagen der Hydrologie unter besonderer Berücksichtigung von Fließgewässereinzugsgebieten. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Hydrogeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (45 min)
Basiswissen: Geomorphologie <i>Basic Knowledge: Geomorphology</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Geomorphologie mit den Formen der Erdoberfläche, ihrer Entstehung und den damit verbundenen Formungsvorgängen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Geomorphologie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Basiswissen: Bodengeographie <i>Basic Knowledge: Soil Geography</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Bodengeographie mit den Grundlagen der Bodenkunde unter besonderer Berücksichtigung der geographischen Verbreitung und landschaftsökologischen Standortabhängigkeit von Bodeneigenschaften und Böden. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Bodengeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (45 min)
Basiswissen: Biogeographie <i>Basic Knowledge: Biogeography</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Die Biogeographie als vernetzte Umweltforschung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Biodiversitätsmustern terrestrischer Ökosysteme in ihrer Bedingtheit durch Klima, Plattentektonik, Klimageschichte und menschlicher Eingriffe. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Biogeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min) oder Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit)
Regional-/Stadtplanung und Standortanalyse (humangeographisch) <i>Regional/Urban Planning and Location Analysis (human geography)</i>	6	Pflicht	Vertiefung	Im Vordergrund steht der Erwerb vertiefter Kenntnisse der Methoden und Instrumente zur Erstellung von Bebauungs-, Flächennutzungs- und Regionalplänen sowie von kommunalen und regionalen Entwicklungs- und Marketingkonzepten; zielgerichtete Analyse dieser Flächen und Konzepte; planspielartige Erstellung von Plänen und Gutachten zu Teilbereichen der Kommunal- und	66 LP aus den Basismodulen inkl. Basismodul „Raumordnung und Raumplanung“ und „Basiswissen: Stadtgeographie“	<u>Studienleistungen:</u> erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben <u>Moduleilprüfungen:</u> 2 Präsentationen

				Regionalplanung sowie von kommunalen und regionalen Entwicklungskonzepten unter Einbeziehung von Aspekten des Public-Private-Partnership. Erwerb von Fähigkeiten zur Beurteilung von Standortpotentialen im Rahmen der Planung und des Immobilienmanagements.	bzw. „Grundkompetenz: Stadtgeographie“	(Referat plus Verschriftlichung) je 3 LP
Umweltplanung und Standortanalyse (physisch geographisch) <i>Environmental Planning and Location Analysis (physical geography)</i>	6	Pflicht	Vertiefung	Im Vordergrund steht der Erwerb vertiefter Kenntnisse von Methoden und Techniken der ökologischen Standortanalyse, der Bioindikation und des Umweltmedien-Monitorings als Grundlagen der Habitat- und Landschaftsbewertung sowie der Bewertung von Umweltqualitätszielen und Leitbildern im Rahmen der Landschaftsplanung. In diesem Zusammenhang erfolgt das Erlernen des Verfassens von Umweltgutachten sowie die eigenständige Organisation von komplexeren Arbeitsprozessen in größeren Gruppen. Die Fähigkeit zur Teamarbeit und zum Wissenstransfer zwischen den einzelnen Gruppenmitgliedern wird geübt.	66 LP aus den Basismodulen inkl. Basismodul „Raumordnung und Raumplanung“	<u>Studienleistungen:</u> Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit) <i>und</i> Referat <i>oder</i> Poster <u>Modulprüfung:</u> Schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Kolloquium <i>oder</i> Klausur
Geländepraktikum (humangeographisch) <i>Fieldwork (human geography)</i>	9	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden erlernen die Verknüpfung konzeptioneller Kenntnisse mit Methoden der humangeographischen Forschung anhand von Fallbeispielen in komplexen geographischen Wirkungszusammenhängen und die Bearbeitung von Fragestellungen mit Hilfe ausgewählter Methoden. Im Vordergrund steht die Vermittlung von untersuchungsobjektbezogenen theoretischen und methodischen Kenntnissen.	36 LP aus den Basismodulen bei der Anmeldung	<u>Teilnahme an Feldarbeit oder Exkursion</u> <u>Modulteilprüfungen:</u> Hausarbeit (5 LP) <i>und</i> Präsentation <i>oder</i> Kolloquium (4 LP)
Geländepraktikum (physisch geographisch) <i>Fieldwork (physical geography)</i>	9	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden erlernen die Verknüpfung konzeptioneller Kenntnisse mit Methoden der physisch geographischen Forschung anhand von Fallbeispielen in komplexen geographischen Wirkungszusammenhängen und die Bearbeitung von Fragestellungen mit Hilfe ausgewählter Methoden. Im Vordergrund steht die Vermittlung von untersuchungsobjektbezogenen theoretischen und methodischen Kenntnissen.	36 LP aus den Basismodulen bei der Anmeldung	<u>Teilnahme an Feldarbeit oder Exkursion</u> <u>Modulteilprüfungen:</u> Hausarbeit (5 LP) <i>und</i> Präsentation <i>oder</i> Kolloquium (4 LP)
Projektseminar I (humangeographisch) <i>Project Seminar I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Vertiefung von Inhalten der Humangeographie aus einer fachspezifischen Perspektive. Die Studierenden werden in die Behandlung von Fragestellungen anhand von Fallbeispielen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen	66 LP aus den Basismodulen	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag

<i>(human geography)</i>				eingeführt. Die Studierenden erwerben fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf geographische Berufsanwendungen.		<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Projektseminar I (physisch geographisch) <i>Project Seminar I</i> (<i>physical geography</i>)	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Vertiefung von Inhalten der physischen Geographie aus einer fachspezifischen Perspektive. Die Studierenden werden in die Behandlung von Fragestellungen anhand von Fallbeispielen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen eingeführt. Die Studierenden erwerben fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf geographische Berufsanwendungen.	66 LP aus den Basismodulen	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Projektseminar II (humangeographisch) <i>Project Seminar II</i> (<i>human geography</i>)	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Weitere Vertiefung von Inhalten der Humangeographie aus einer fachspezifischen Perspektive. Die Studierenden vertiefen ihre Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit der Behandlung von Fragestellungen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen. Die Studierenden erlernen die Verknüpfung konzeptioneller geographischer Kenntnisse und Methodiken zur Datenverarbeitung anhand einer konkreten Fragestellung aus einem aktuellen geographischen Forschungsbereich in komplexen humangeographischen Wirkungszusammenhängen. Sie erwerben fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf geographische Berufsanwendungen.	66 LP aus den Basismodulen	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Projektseminar II (physisch geographisch) <i>Project Seminar II</i> (<i>physical geography</i>)	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Weitere Vertiefung von Inhalten der physischen Geographie in dem Spezialseminar aus einer fachspezifischen Perspektive. Die Studierenden vertiefen ihre Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit der Behandlung von Fragestellungen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen. Die Studierenden erlernen die Verknüpfung konzeptioneller physisch geographischer Kenntnisse und Methodiken zur Datenverarbeitung anhand einer konkreten Fragestellung aus einem aktuellen geographischen Forschungsbereich in komplexen geographischen Wirkungszusammenhängen. Sie erwerben fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf geographische Berufsanwendungen.	66 LP aus den Basismodulen	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag mit Verschriftlichung <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Projektarbeit
Wissenschaftliche Projektarbeit	9	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul beinhaltet die Behandlung des idealtypischen Ablaufs eines humangeographischen Forschungsprozesses. Die Studierenden erwerben ein vertieftes konzeptionelles und	66 LP aus den Basismodulen	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag

(humangeographisch) <i>Scientific Project Work (human geography)</i>				methodisches Verständnis für die Anwendung geographischer Konzepte in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand einer konkreten Problemstellung. Sie erlernen die Gestaltung und Durchführung von Feldarbeiten zur Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und den Entwurf von Politikansätzen zur Problemlösung.		<u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Projektarbeit
Wissenschaftliche Projektarbeit (physisch geographisch) <i>Scientific Project Work (physical geography)</i>	9	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul beinhaltet die Behandlung des idealtypischen Ablaufs eines physisch-geographischen Forschungs-/Anwenderprojekts (Konzeption, Datenerhebung, Datenauswertung, Präsentation). Die Studierenden erlernen komplexe Arbeitsabläufe (vom Projektdesign bis zur Durchführung und Auswertung) anhand konkreter Projekte aus dem Forschungs- oder Anwenderbereich der physischen Geographie. Der Erwerb von Kompetenzen in folgenden Bereichen steht im Vordergrund: Konzeption und Management von Forschungs- bzw. Anwenderprojekten, Gestaltung und Durchführung von Geländearbeiten zur Erfassung raumbezogener Daten, Auswertung raumbezogener Daten, Interpretation der Ergebnisse und Abschlusspräsentation entweder mit Beratungscharakter im Anwender- oder mit Formulierung weiteren Forschungsbedarfs im Forschungsbereich.	66 LP aus den Basismodulen	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Projektarbeit
Praxismodul <i>Internship</i>	12	Pflicht	Praxis	Die Inhalte richten sich nach der jeweiligen Ausrichtung der Praktikumsstelle. Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anwenden und damit praxisnahe Fertigkeiten erlernen. Die Studierenden sollen weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.	42 LP aus den Basismodulen	<u>Modulprüfung:</u> Bericht Das Modul ist unbenotet i. S. von § 28 Allgemeine Bestimmungen.
Abschlussmodul Humangeographie <i>Bachelor Thesis (human geography)</i>	12	Wahlpflicht	Abschluss	Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Humangeographie</i> innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren.	Alle 'Basismodule' und mindestens 12 LP aus dem Bereich 'Vertiefungsmodule'	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit

					Schwerpunkt Human- oder Physische Geographie'	
Abschlussmodul Physische Geographie <i>Bachelor Thesis (physical geography)</i>	12	Wahlpflicht	Abschluss	Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Physischen Geographie</i> innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbstständiges Analysieren und Argumentieren.	Alle 'Basismodule' und mindestens 12 LP aus dem Bereich 'Vertiefungsmodule Schwerpunkt Human- oder Physische Geographie'	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Im Bachelorstudiengang „Geographie“ ist ein Nebenfach im Umfang von 24 bis zu 42 LP zu absolvieren.

Je nach Umfang des gewählten Nebenfachs sind zusätzlich Profilmodule im Umfang bis zu 18 LP zu absolvieren.

Die Studierenden erwerben ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Angebot aus der Lehrereinheit		B.Sc. Geographie Nebenfach Wahlpflichtbereich 24-42 LP	
Angebot aus Studiengang	Modultitel		LP
Rechtswissenschaften (allgemeine Exportregelung, muss noch bilateral abgeschlossen werden)	Grundlagenmodul Öffentliches Recht (P)		6
	Modul Europarecht (WP)		6
	Modul Medienrecht (WP)		6
	Modul: Internationales Recht (WP)		12

	Modul: Verwaltungsrecht (WP)	12
	Vertiefung Europarecht	6
	Vertiefung Internationales Recht	6
	Recht der Internationalen Organisationen	6
	Umwelt- und Planungsrecht	6
	Wirtschaftsverwaltungsrecht	6
Betriebswirtschaftslehre	Unternehmensführung	6
	Absatzwirtschaft	6
	Entscheidung und Investition	6
	Jahresabschluss	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
	Informationsmanagement	6
	Buchführung und Abschluss	6
	Quantitative Methoden	6
	Business Intelligence	6
	Betriebliche Anwendungssysteme	6
	Investition und Finanzierung unter Sicherheit	6
	Investition und Finanzierung unter Risiko	6
	Controlling	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Logistik	6
	Management	6
	Marketing	6
	Organisation	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Advanced Management Accounting a	6
	Advanced Management Accounting b	6
	Asset Pricing Theory/ Capital Market Theory	6
	Internationales Management	6
	Logistik a	6
	Logistik b	6
	Marketing und Handelsbetriebslehre a	6

	Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Hausarbeit)	6
	Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Klausur)	6
	Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Planspiel)	6
	Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (studienbegleitende Variante)	6
	Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (Vorlesungsvariante)	6
	Rechnungslegung	6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
	Strategisches Management	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (studienbegleitende Variante)	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante)	6
	Unternehmensbewertung und Unternehmensverfassung	6
	Unternehmensrechnung	6
	Wirtschaftsinformatik – E-Business	6
	Wirtschaftsinformatik – Entwicklung	6
	Wirtschaftsinformatik – Management	6
	CSCW – Computer Supported Cooperative Work	6
	Decision Support Systems a/b	6
	Dynamische Optimierung	6
	Ökonometrie	6
	Simulation	6
	Simulation – Advanced Exercises	6
	Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden	6
	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für Fortgeschrittene	6
	Zeitreihen-Ökonometrie	6
	Gesundheitsmanagement	6
Volkswirtschaftslehre	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	Mikroökonomie I	6
	Mikroökonomie II	6
	Makroökonomie I	6
	Makroökonomie II	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	Finanzwissenschaft	6
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6

	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Institutionenökonomie	6
	Regulierung	6
	Seminar Institutionenökonomie a	6
	Seminar Institutionenökonomie b	6
	Mathematik	6
	Induktive Statistik	6
	Deskriptive Statistik	6
	Empirische Wirtschaftsforschung	6
	Öffentliches Recht	6
	Privates Recht	6
	Theoretical Economics	6
	Empirical Economics	6
	Theoretical Institutional Economics	6
	International Institutional Economics	6
	Law and Economics	6
	Applied Institutional Economics	6
	Seminar on Institutional Economics	6
	Economic Policy	6
	International Economic Policy	6
	Macroeconomic Policy	6
	Seminar on Economic Policy	6
	Monetary Economics	6
	Accounting	6
	Finance	6
	Seminar on Money, Accounting and Finance	6
Geologie (als Nebenfach in LE Geographie angeboten)	Gesteine	6
	Vulkanologie	6
	Analytische Geochemie	6
	Einführung in das System Erde	6
	Entwicklung der Geo- und Biosphäre	6
	Sedimentologie	6

	Geologische Karte und regionale Geologie	6
	Hydrogeologie	6
	Ingenieurgeologie	6
	Lagerstättenkunde	6
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Grundfragen der der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	12
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	12
	Empirische Pädagogik/Forschungsmethoden	12
	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	12
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	12
	Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	12
	Grundfragen der der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	6
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6
	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	6
	Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	6

verwendbar für Angebot aus der Lehrinheit	B.Sc. Geographie Profilmodule Wahlpflichtbereich max. 18 LP PUM	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaften	siehe Importangebot Nebenfach	
Betriebswirtschaftslehre	siehe Importangebot Nebenfach	
Volkswirtschaftslehre	siehe Importangebot Nebenfach	
Geologie	siehe Importangebot Nebenfach	
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	siehe Importangebot Nebenfach	
Sprachenzentrum	Diverse Sprachen in verschiedenen Niveaustufen; extra Bezahlung möglich	

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen etc.) ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

	Leistungs- punkte	Bemerkung	
Thematische Gruppe T1			
Einführung in das Studium der Geographie	6		
Grundkompetenz: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6	keine Themengleichheit zu Modulen „Basiswissen“	
Grundkompetenz: Bevölkerungsgeographie	6		
Grundkompetenz: Stadtgeographie	6		
Grundkompetenz: Geographien peripherer Räume	6		
Grundkompetenz: Klimageographie	6		
Grundkompetenz: Hydrogeographie	6		
Grundkompetenz: Geomorphologie	6		
Grundkompetenz: Bodengeographie	6		
Grundkompetenz: Biogeographie	6		
Grundkompetenz: Mensch und Umwelt	6		
Basiswissen: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	3		keine Themengleichheit zu Modulen „Grundkompetenz“
Basiswissen: Bevölkerungsgeographie	3		
Basiswissen: Stadtgeographie	3		
Basiswissen: Geographien peripherer Räume	3		
Basiswissen: Klimageographie	3		
Basiswissen: Hydrogeographie	3		
Basiswissen: Geomorphologie	3		
Basiswissen: Bodengeographie	3		
Basiswissen: Biogeographie	3		
Thematische Gruppe T2			
		Kenntnisse aus Modulen der Gruppen T1, M1 und M2 werden gegebenenfalls vorausgesetzt)	
Raumordnung und Raumplanung	6		
Projektseminar I (humangeogr.)	6		
Projektseminar I (phys. geogr.)	6		
Projektseminar II (humangeogr.)	6		
Projektseminar II (phys. geogr.)	6		
Methodische Gruppe M1			
Methodenkompetenz: Kartographie	6		
Methodische Gruppe M2			
		Kenntnisse aus Modulen der Gruppen M1 werden gegebenenfalls vorausgesetzt.	
Methodenkompetenz: Geoinformatik	12		
Methodenkompetenz: Empirische Sozialforschung und Statistik	6	Nur wenn kein entsprechendes Angebot am eigenen FB.	

Bei der Belegung von Exportmodulen in der Geographie gelten weitgehend einheitliche Regeln für alle Bachelor und Master-Studierenden an anderen Fachbereichen. Die Kurse sind dabei in Gruppen angeordnet. Je nach Zahl der Leistungspunkte, die im Nebenfach Geographie erworben werden müssen, ergeben sich die Kursgruppen, aus denen gewählt werden kann, und die Mindestanforderungen bei den Kursbelegungen. Dabei gibt es zwei Varianten, die allgemeine und die methodische Variante. Je nach Fachbereich wurden Vereinbarungen darüber getroffen, ob die allgemeine oder methodische Variante anzuwenden ist. Für alle Exportmodule, die außerhalb von

Vereinbarungen belegt werden (z.B. Profilmodule), ist die allgemeine Variante anzuwenden. Dabei bestimmt über die Möglichkeiten der Anrechnung der sendende Fachbereich.

Nebenfach Geographie für Bachelor-Studierende:

Leistungs- punkte (LP)	Allgemeine Variante		Methodische Variante	
	Wählbare Kursgruppen	Mindestbelegungen	Wählbare Kursgruppen	Mindestbelegungen
6	T1		T1	
12	T1		T1, M1, M2	6 LP aus T1, 6 LP aus M1+M2
18	T1		T1, M1, M2	12 LP aus T1, 6 LP aus M1+M2
24	T1, M1	Mind. 18 LP aus T1	T1, M1, M2	Mind. 12 LP aus T1, mind. 6 LP aus M1+M2
30	T1, M1, M2	Mind. 18 LP aus T1	T1, M1, M2	Mind. 12 LP aus T1, mind. 6 LP aus M1+M2
36	T1, T2, M1, M2	Mind. 24 LP aus T1+T2		
42	T1, T2, M1, M2	Mind. 30 LP aus T1+T2		
48	T1, T2, M1, M2	Mind. 30 LP aus T1+T2		
54	T1, T2, M1, M2	Mind. 36 LP aus T1+T2		
60	T1, T2, M1, M2	Mind. 36 LP aus T1+T2		

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Berufspraktikum im Bachelorstudiengang Geographie

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Modul Berufspraktikum soll in der Regel zu Beginn des Vertiefungsstudiums absolviert werden.
- (2) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch die Module aus dem Vertiefungsbereich ersetzt werden.
- (3) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden 12 Leistungspunkte erworben.

§ 2

Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- a) Anwendung des erlernten fachlichen und methodischen Wissens in einem möglichen Berufsfeld,
- b) Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen,
- c) Knüpfen von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern.

§ 3

Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum soll außerhalb der Philipps-Universität Marburg bei öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- oder Ausland absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Bachelorstudiengangs Geographie aufweisen.
- (2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen oder eine Prüfungsberechtigte des Bachelorstudiengangs Geographie.
- (3) Über die Anerkennung der Praktikumsstelle entscheidet der oder die Prüfungsberechtigte, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 4

Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Des Weiteren sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang Geographie und nach Absolvierung von 42 LP aus den Basismodulen ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums in sinnvolle Blöcke, die auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden können, ist möglich. Die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums beträgt (ohne die Anfertigung des Praktikumsberichts) mindestens 280 und höchstens 320 Stunden (in der Regel 8 Wochen).

(3) Über Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Anerkennung und Nachweise

(1) Ein Prüfungsberechtigter oder eine Prüfungsberechtigte des Bachelorstudiengangs Geographie berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und des Praktikumsberichts.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeit und –inhalte, einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Praktikumsbericht und einer anonymisierten Kurzbewertung nach Vorgaben des Prüfungsausschusses.

§ 7

Praktikumsbericht

(1) Nach Durchführung des Praktikums wird ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 5 Seiten vorgelegt. Er ist sowohl in Papierform als auch in geeigneter digitaler Form abzugeben. Mit dem Praktikumsbericht ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben. Er soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Praktikanten/zur Praktikantin (Name, Semesterzahl, Richtung des Vertiefungsstudiums).
- b) Angaben zur Praktikumsstelle (Name, Anschrift, Ausrichtung bzw. Spezialisierung und zur Dauer des Praktikums).
- c) Wie erhielt der Praktikant oder die Praktikant den Praktikumsplatz (z.B. durch eigene Bemühungen, einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, Bekannte/Verwandte, Ausschreibung)?

- d) Aufzählung/Auflistung der Einzeltätigkeiten während des Praktikums und Dauer derselben.
- e) Betreuung während des Praktikums bzw. in den Praktikumsphasen (z.B. durch wen, Art und Form, Betreuungsqualität).
- f) Durchführung der Tätigkeiten (z.B. stets nach Anleitung und Vorgaben, nach Einführung, selbständig ausgeführte Tätigkeiten).
- g) Schlussfolgerungen (z.B. im Hinblick auf das weitere Studium, für das angestrebte Berufsfeld).

§ 8

Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.